



Ordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar)

Vom 4. Oktober 2004

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar) hat aufgrund von § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar (Kunsthochschulgesetz KhG) vom 21. Juni 1989 (Amtsbl. S. 1106), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1495 vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), folgende Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar) vom 15. Februar 1995 beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Hochschule der Bildenden Künste Saar erhebt die in der Anlage zu dieser Ordnung verzeichneten Gebühren.

§ 2

Das Verfahren zur Erhebung und Entrichtung der Gebühren regelt sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften der Haushaltsordnung des Saarlandes.

§ 4

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Ordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 15. Februar 1995, veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes (Nr. 22), außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Oktober 2004

Prof. Ivica Maksimovic
Rektor

Anlage
zur Ordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar)

Vom 4. Oktober 2004

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und vergleichbaren Schriftstücken je Seite mindestens Der Mindestbetrag ist immer zu erheben, wenn ein beglaubigtes Dokument weniger als 6 Seiten umfasst.	0,30 1,80
3	Zweitausfertigung von Diplomurkunden und sonstigen Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen Beglaubigungsgebühr	10,00 1,80
4	Zweitausfertigung eines Studierendenausweises Zweitausfertigung eines Gasthörerscheins	10,00 2,00
5	Immatrikulationsbescheinigungen je Mehrausfertigung	2,00
6	Gebühr für die Nachholung von Verwaltungshandlungen bei schuldhafter Nichteinhaltung von Terminen und Fristen gemäß der Immatrikulationsordnung	10,00